

► Kostenfestsetzung

### Was lange währt, kann trotzdem gut werden

| Wird über die Kostenerstattung erst 5 Jahre nach der beantragten Kostenfestsetzung entschieden, kann der Kostenschuldner nicht allein aufgrund des Zeitablaufs mit dem Einwand der Verwirkung gehört werden. |

Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch aufgrund einer rechtskräftigen Kostengrundentscheidung unterliegt der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Für die Verwirkung müssen neben dem Zeitmoment besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Das ist nur der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Allein ein Zeitablauf von 5 Jahren genügt nicht (OLG Düsseldorf 8.5.18, 8 WF 166/17, Abruf-Nr. 204827). Nach dem OLG Koblenz genügt sogar ein solcher von 10 Jahren nicht (NJW-RR 16, 1216).

► E-Commerce

### Online-Leistungen müssen billiger sein

| Der Beklagte hatte nach seinen AGB für den „Premiumversand“ eines erworbenen Tickets per Post zusätzlich zum Ticketpreis 29,90 EUR „inkl. Bearbeitungsgebühr“ und für das Ticket zum Selbstaussuchen eine weitere „Servicegebühr“ von 2,50 EUR berechnet. Hierdurch weicht er zum Nachteil des Kunden von dem auch in der dispositiven Regelung des § 448 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommenden wesentlichen Grundgedanken ab, dass ein Rechtsunterworfenener für Tätigkeiten, zu denen er gesetzlich oder – wie beim Versandkauf – nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt, kein gesondertes Entgelt verlangen kann. |

Der BGH (23.8.18, III ZR 192/17, Abruf-Nr. 204823) hat in einer solchen Servicegebühr im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts eine kontrollfähige Preisnebenabrede gesehen. Versandkosten im Sinne von § 448 BGB seien in erster Linie die unmittelbar transportbedingten Sachaufwendungen für Porto, Verpackung und gegebenenfalls Versicherung des Kaufgegenstands.

Dagegen gewähre die Vorschrift grundsätzlich keine Kompensation für die Zeit und den sonstigen Aufwand des Verkäufers, den Kaufgegenstand transportgerecht zu verpacken und zum Versand aufzugeben. Insoweit seien beide Pauschalen unangemessen überhöht.

**MERKE** | Der BGH hat offen gelassen, ob die Klausel auch in den Fällen kontrollfähig ist, in denen Tickets für eine eigene Veranstaltung vertrieben werden oder als Vermittlerin des Veranstalters und damit als Handelsvertreterin im Sinne des § 84 HGB agiert wird.

Die Entscheidung ist also nicht auf alle denkbaren Fallgestaltungen übertragbar.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 204827



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 204823

Reichweite der  
Entscheidung  
eingeschränkt